

G e s e t z

vom . 28. 12. 1961 . über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe (Baukostenbeitrag) durch die Gemeinden.

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abgabeberechtigung.

§ 1.

Gemeinden, die entweder für sich allein oder im Verband mit anderen eine Wasserleitung errichten oder schon errichtet haben, werden hiermit ermächtigt, auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen von den Wasserabnehmern oder, sofern Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht, von den Anschlußpflichtigen für die Bereitstellung des Wassers, als Baukostenbeitrag eine einmalige Wasserleitungsabgabe (im folgenden kurz Abgabe genannt) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

II. Gegenstand und Zweck der Abgabe.

§ 2.

(1) Die Wasserleitungsabgabe ist eine einmalige Abgabe; sie ist für alle jene Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen) zu entrichten, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht. Die Abgabe ist zweckbestimmt und darf nur für den Ausbau oder die Instandhaltung der Wasserleitungsanlage verwendet werden.

(2) Bei Baulichkeiten, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen und für die Anschlußpflicht besteht, beginnt die Abgabepflicht mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützung- oder Betriebsbewilligung. Falls eine solche aber nicht erforderlich ist, mit der Erteilung der Baubewilligung oder sonstigen behördlichen Genehmigung.

./.

III. Anrechnung früherer Leistungen.

§ 3.

Wurde für eine Baulichkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Betrag entrichtet, der als Abgabe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen wäre, verringert sich die Abgabe um den bereits bezahlten Betrag. Ist dieser höher als die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene Abgabe, ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen.

IV. Ausmaß der Abgabe.

§ 4.

(1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (Abs. 2) mit dem Einheitssatz (Abs.3).

(2) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Hälfte der verbauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbauter Fläche gelten die dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehörigen, an die verbauter Fläche unmittelbar anschließenden Grundflächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch die Nebengebäude landwirtschaftlicher Betriebe, die nicht an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind. Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Betriebe, die der Erzeugung der landwirtschaftlichen Grundprodukte dienen.

(3) Der Einheitssatz ist durch Gemeinderatsbeschluss festzusetzen; er darf 12 vom Hundert jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter des Wasserleitungsnetzes (Hauptleitung und Anschlußleitung) durchschnittlich entfällt, nicht übersteigen. Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten, sowie die Länge des Wasserleitungsnetzes sind öffentlich kundzu-

machen. Bei Gemeinden, die einem Wasserleitungsverband angehören, ist neben etwaigen anderen Baukosten jener Kostenbeitrag als Baukosten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen; den die Gemeinde selbst an den Verband als Baukostenbeitrag zu entrichten hat.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Abgabe beträgt diese mindestens 5.000.-- Schilling und darf den Höchstbetrag von 12.000.-- S nicht übersteigen. Bei Häusern mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich der Höchstbetrag um je 1.000.-- S für jede weitere Wohnung.

V. Abgabenschuldner.

§ 5.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe sind die Eigentümer der Baulichkeit^{en} (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht, verpflichtet.

(2) Bei Neubauten ist der Bauwerber Abgabenschuldner. Ist dieser eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, haftet dieser mit dem Bauwerber für die Entrichtung der Abgabe.

(3) Miteigentümer von Baulichkeiten haften für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

VI. Abgabenbescheid.

§ 6.

(1) Die Abgabe ist vom Bürgermeister mit einem Abgabenbescheide vorzuschreiben.

(2) Der Abgabenbescheid hat unter anderem zu enthalten:

Den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen, die gesetzlichen Bestimmungen und den Beschluß des Gemeinde-

rates, auf den sich die Vorschreibung stützt, die Höhe der Abgabe, die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich das Ausmaß der Abgabe ergibt, die gewährten Teilzahlungen, die Zahlungsfrist, die nicht weniger als ein Monat betragen darf und die Rechtsmittelbelehrung.

VII. Rechtsmittel.

§ 7

Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet die Landesregierung.

VIII. Auskunftspflicht und Kontrolle.

§ 8

Die Eigentümer von Baulichkeiten und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den mit amtlichen Ausweisen versehenen Beauftragten der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die etwa notwendigen Arbeiten zu dulden. Die mit der Kontrolle Beauftragten der Gemeinde sind verpflichtet, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse geheimzuhalten.

IX. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 9.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabenverkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, ist die volle Abgabenschuld der Strafbemessung zugrunde zu legen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu drei Monaten.

§ 10.

Das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wassermessern auf Grund des § 10, Abs. 3, lit. d, des Finanzausgleichsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

- - - - -

E r l ä u t e r u n g e n

zu dem Gesetzentwurf über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe (Baukostenbeitrag) durch die Gemeinden.

I.

Allgemeine Bemerkungen:

In dem Gesetze vom 13. 7. 1956, LGBl. Nr. 10/1956, betreffend die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen Burgenlandes war ursprünglich vorgesehen (§ 26 des Gesetzes), daß die zukünftigen Wasserabnehmer neben den Gebühren für den Wasserbezug und Gebühren für die Zählermiete auch eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung des Wassers (Anschlußgebühr) bezahlen sollten. Diese letztgenannte Gebühr war als ein einmaliger Baukostenbeitrag zur Wasserleitung gedacht.

Gegen diese Bestimmungen hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit der Begründung Einspruch erhoben, daß derartige Beiträge als öffentlich-rechtliche Abgaben anzusehen sind und der Verband nicht als Abgabenhoeheits-träger auftreten kann. Sie mußten daher fallen gelassen werden. Der bezügliche Gesetzesbeschluß wurde nun dahingehend abgeändert, daß alle Auslagen des Verbandes die Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind, tragen. Dadurch entstand die Frage, wie die Gemeinden für die ihnen erwachsenen Auslagen eine Ersatzleistung bekommen können.

Während die Gemeinden zur Einhebung von Wassergebühren (für den laufenden Wasserbezug) auf Grund des § 10, Abs. 3, lit. d des Finanzausgleichsgesetzes gesetzlich ermächtigt sind, zu welchem Zwecke die Wasserleitung trotz des Eigentumsrechtes des Verbandes als gemeindliche Einrichtung erklärt wurde, fehlt für die Einhebung von Gebühren, die als Baukostenbeiträge dienen sollen, eine gesetzliche Grundlage. Diese soll nun durch den vorliegenden Gesetzesentwurf geschaffen werden. Die verfassungsmäßige Grundlage für ein solches Gesetz ist im § 8, Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 45/1948) gegeben.

Da aber im Burgenlande nicht nur für die im genannten Verband zusammengeschlossenen Gemeinden eine Wasserleitung errichtet werden soll, sondern auch andere Gemeinden für sich allein Wasserleitungen bauen, soll das Gesetz so geschaffen werden, daß es für alle Gemeinden anwendbar ist. Gemeinden, die schon bisher Wasserleitungen errichtet haben, haben durch Gemeinderatsbeschlüsse den Wasserabnehmern Baukostenbeiträge vorgeschrieben, doch ist die Rechtmässigkeit solcher Beschlüsse fragwürdig; die Beitragsleistung war mehr freiwillig, da sich der Notwendigkeit der Wasserleitung niemand verschließen konnte.

Unter diesem Gesichtspunkte bedeutet der Gesetzesentwurf in seinem Wesen nichts anderes als die gesetzliche Regelung einer bisher schon von den Gemeinden geübten Gepflogenheit, bei Wasserleitungsbauten von den zukünftigen Wasserabnehmern Baukostenbeiträge einzuheben.

II.

Im besonderen wird bemerkt:

Zu § 1: Die Gemeinden des Landes, die entweder für sich allein oder im Verband mit anderen Gemeinden eine Wasserleitung bauen oder schon errichtet haben, sollen ermächtigt werden, unter dem Titel Wasserleitungsabgabe eine einmalige Abgabe als Beitrag zu den Baukosten der Wasserleitung einzuheben. Von dieser Ermächtigung werden alle jene Gemeinden Gebrauch machen müssen, die nicht in der Lage sind, aus allgemeinen Gemeindemitteln die Auslagen für eine Wasserleitung zu bestreiten. Dies dürfte aber voraussichtlich bei allen Gemeinden zutreffen, sodaß für dieses Gesetz eine unbedingte Notwendigkeit besteht. Es ist klar, daß bei einer gesetzlichen Anschlußpflicht, wie sie für den Wasserleitungsverband "Nördliches Burgenland" besteht, jeder Anschlußpflichtige die Abgabe leisten muß, während bei freiwilligem Anschluß nur der zu zahlen hat, der seine Baulichkeiten an die Wasserleitung anschließen läßt.

Zu § 2 Abs. 1: Dem Zwecke entsprechend (Baukostenbeitrag für die Errichtung der Wasserleitung) soll die Abgabe eine einmalige Leistung sein.

Zu § 2 Abs. 2: Bei Neubauten soll die Abgabepflicht grundsätzlich mit der Erteilung der Benützung- und Betriebsbewilligung, wenn aber eine solche nicht notwendig ist, mit der Erteilung der Baubewilligung oder der sonst erforderlichen behördlichen Genehmigung entstehen.

Zu § 3: Wie schon angedeutet, haben mehrere Gemeinden bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eigene örtliche Wasserleitungen gebaut und hiefür notgedrungen auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen von den Wasserabnehmern einmalige Kostenbeiträge verlangt. Diese waren zum Teil sehr empfindlich, aber sie waren notwendig, da sonst die Wasserleitung nicht hätte entstehen können. Bei solchen Gemeinden dürfte es zweckmässiger sein, wenn sie auf die Anwendung dieses Gesetzes verzichten, da durch die vorgesehene Rückzahlungspflicht für die Gemeinden neue Schulden entstehen könnten.

Zu § 4: Dieser Paragraph enthält die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, da er die wirtschaftliche Belastung der Abgabepflichtigen regelt. Es ist die große Frage, wie die Abgabe, die, wenn sie auch einmalig ist, immerhin eine Belastung bedeutet, am gerechtesten und zweckmässigsten an die Zahlungspflichtigen verteilt werden soll. Es gäbe die verschiedensten Möglichkeiten, die als Grundlage der Berechnung dienen könnten. Es war z.B. schon in Erwägung gezogen, die Abgabe vom verbauten Volumen abhängig zu machen. Auch könnte auf Besitz (Viehstand, landw. Besitz u.dgl.) Rücksicht genommen werden. Auch das Ausmaß des Wasserverbrauches könnte mitberücksichtigt werden.

Nach reiflichster Abwägung aller Gründe, die dafür und dagegen sprechen, wurde die im Entwurf vorgesehene Regelung angenommen. Sie scheint die beste Lösung zu sein, wenn selbstverständlich auch ihr Unvollkommenheiten anhaften. Die Regelung ist ähnlich, wie sie für die Einhebung der Kanalgebühren in Kraft ist (siehe § 2 des Gesetzes vom 27. 9. 1956, LGBI. Nr. 1/1957). Trotz der Möglichkeit, die Abgabe bis ins einzelne zu bestimmen, scheint es doch notwendig, sowohl eine Mindest- als auch eine Höchstgrenze

festzulegen. Eine Mindestgrenze deshalb, damit bei der gewählten Berechnungsart ein Mindestbetrag bleibt, eine Höchstgrenze deshalb, damit nicht in bestimmten Fällen eine besondere Härte entstehen kann. Die Staffelung der Höchstsätze ist deshalb vorgesehen, damit nicht etwa ein Haus mit vielleicht 30 - 40 Wohnungen gleich viel zahlt wie ein Haus mit etwa 2 - 3 Wohnungen.

Von einer weiteren Staffelung für große Bauten wie etwa Kasernen, Schulen u.dgl. wurde bewußt Abstand genommen.

Zu § 6: Die Erlassung eines ausdrücklichen Abgabenbescheides ist notwendig. Der Verpflichtete kommt dadurch auch in die Lage, die Berechnungsgrundlagen zu überprüfen.

Zu § 7: Wie in anderen ähnlichen Abgabengesetzen (z.B. Lustbarkeitsabgabe-Gesetz, Getrönkesteuergesetz u. dgl.) soll auch hier die Landesregierung Berufungsbehörde sein (§ 6, Zahl 3 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949). Diese entscheidet auf Grund des § 7, Abs. 3 des bezogenen Gesetzes endgültig.

Zu § 8: Hier ist bestimmt, in welcher Weise der Verpflichtete verhalten werden kann, an der Ermittlung der Abgabe mitzuwirken.

Zu § 9: Die Strafbestimmungen sind wie in anderen ähnlichen Abgabengesetzen geregelt.

Zu § 10: Ausdrücklich soll im Gesetz festgehalten werden, daß die Einhebung der Wassergebühren durch die Gemeinden auf Grund des § 10, Abs. 3, lit. d des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt und durch dieses Gesetz nicht berührt wird.

E r l ä u t e r u n g e n

zu dem Gesetzentwurf über die Einhebung einer
Wasserleitungsabgabe.

I.

Allgemeine Bemerkungen:

In dem Gesetz vom 13.7.1956, LGBl.Nr.10/1956, betreffend die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen Burgenlandes war ursprünglich vorgesehen (§ 26 des Ges.), daß die zukünftigen Wasserabnehmer, neben den Gebühren für den Wasserbezug und Gebühren für die Zählermiete auch eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung des Wassers (Anschlußgebühr) bezahlen sollten. Diese letztgenannte Gebühr war als ein einmaliger Baukostenbeitrag zur Wasserleitung gedacht.

Gegen diese Bestimmungen hat das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - mit der Begründung Einspruch erhoben, daß derartige Beiträge als öffentlich-rechtliche Abgaben anzusehen sind und der Verband nicht als Abgabenhoeheitsträger auftreten kann. Sie mußten daher fallengelassen werden. Der bezügliche Gesetzesbeschluß wurde nun dahingehend abgeändert, daß alle Auslagen des Verbandes die Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind, tragen. Dadurch entstand die Frage, wie die Gemeinden für die ihnen erwachsenen Auslagen eine Ersatzleistung bekommen können.

Während die Gemeinden zur Einhebung von Wassergebühren (für den laufenden Wasserbezug) auf Grund des § 10 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes gesetzlich ermächtigt sind, zu welchem Zwecke die Wasserleitung trotz des Eigentumsrechtes des Verbandes als gemeindliche Einrichtung erklärt wurde, fehlt für die Einhebung von Gebühren, die als Baukostenbeiträge dienen sollen, eine gesetzliche Grundlage. Diese soll nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden. Die verfassungs-

mäßige Grundlage für ein solches Gesetz ist im § 8 Abs.5 Finanzverfassungsgesetz (BGBl.Nr.45/1948) gegeben.

Da aber im Burgenlande nicht nur für die im genannten Verband zusammengeschlossenen Gemeinden eine Wasserleitung errichtet werden soll, sondern auch andere Gemeinden für sich allein Wasserleitungen bauen, soll das Gesetz so geschaffen werden, daß es für alle Gemeinden anwendbar ist. Gemeinden, die schon bisher Wasserleitungen errichtet haben, haben durch Gemeinderatsbeschlüsse den Wasserabnehmern Baukostenbeiträge vorgeschrieben, doch ist die Rechtsmäßigkeit solcher Beschlüsse fragwürdig; die Beitragsleistung war mehr freiwillig, da sich der Notwendigkeit der Wasserleitung niemand verschließen konnte.

Unter diesem Gesichtspunkt bedeutet der Gesetzesentwurf in seinem Wesen nichts anderes als die gesetzliche Regelung einer bisher schon von den Gemeinden geübten Gepflogenheit, bei Wasserleitungsbauten von den zukünftigen Wasserabnehmern, Baukostenbeiträge einzuheben.

II.

Im besonderen wird bemerkt:

Zu § 1: Die Gemeinden des Landes, die entweder für sich allein oder im Verband mit anderen Gemeinden eine Wasserleitung bauen oder schon errichtet haben, sollen ermächtigt werden, unter dem Titel Wasserleitungsabgabe eine einmalige Abgabe als Beitrag zu den Baukosten der Wasserleitung einzuheben. Von dieser Ermächtigung werden alle jene Gemeinden Gebrauch machen müssen, die nicht in der Lage sind, aus allgemeinen Gemeindemitteln die Auslagen für eine Wasserleitung zu bestreiten. Dies dürfte aber voraussichtlich bei allen Gemeinden zutreffen, sodaß für dieses Gesetz eine unbedingte Notwendigkeit besteht. Es ist klar, daß bei einer gesetzlichen Anschlußpflicht, wie sie für den Wasserleitungsverband

"Nördliches Burgenland" besteht, jeder Anschlußpflichtige die Abgabe leisten muß, während bei freiwilligem Anschluß nur der zu zahlen hat, der seine Baulichkeiten an die Wasserleitung anschließen läßt.

Zu § 2 Abs.1: Dem Zwecke entsprechend (Baukostenbeitrag für die Errichtung der Wasserleitung) soll die Abgabe eine einmalige Leistung sein.

Zu § 2 Abs.2: Bei Neubauten soll die Abgabepflicht grundsätzlich mit der Erteilung der Benützung- und Betriebsbewilligung, wenn aber eine solche nicht notwendig ist, mit der Erteilung der Baubewilligung oder der sonst erforderlichen behördlichen Genehmigung entstehen.

Zu § 3: Wie schon angedeutet, haben mehrere Gemeinden bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eigene örtliche Wasserleitungen gebaut und hiefür notgedrungen auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen von den Wasserabnehmern einmalige Kostenbeiträge verlangt. Diese waren zum Teil sehr empfindlich, aber sie waren notwendig, da sonst die Wasserleitung nicht hätte entstehen können. Bei solchen Gemeinden dürfte es zweckmäßiger sein, wenn sie keinem Wasserleitungsverband angehören, daß sie auf die Anwendung dieses Gesetzes verzichten, da durch die vorgesehene Rückzahlungspflicht für die Gemeinden allenfalls neue Schulden entstehen könnten.

Zu § 4: Dieser Paragraph enthält die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, da er ja die wirtschaftliche Belastung der Abgabepflichtigen regelt. Die Abgabe ist als Ersatzleistung der Wasserabnehmer für die Kosten anzusehen, die einer Gemeinde durch den Bau einer eigenen Wasserleitung oder, falls sie zwangsweise einem Wasserleitungsverband angehört, durch die Beitragsleistung zum Bau einer Wasserleitung durch einen Verband entstehen.

Die schwierigste Aufgabe ist nun die, wie die Abgabe errechnet und verteilt werden soll, damit sie möglichst gerecht und sozial bleibt. Denn, wenn sie auch nur einmal zu bezahlen ist, bedeutet sie für manchen Abgabepflichtigen doch eine empfindliche Belastung.

Es gäbe nun verschiedene Möglichkeiten, die die Grundlage für die Abgabe bilden könnten. So wurde z.B. auch in Erwägung gezogen, den umbauten Raum zur Grundlage für die Abgabe zu machen. Gemeinden, die schon bisher, wenn auch ohne gesetzliche Grundlage, Baukostenbeiträge für Wasserleitungen eingehoben haben, haben vielfach auch auf Grundbesitz, Viehstand u.dgl. Rücksicht genommen. Nach reiflicher Überlegung wurde nun die vorgesehene Regelung angenommen. Sie dürfte die beste Lösung sein, wenn ihr selbstverständlich auch Unvollkommenheiten anhaften, was bei einer derartigen Abgabe wohl überhaupt nicht zu vermeiden sein dürfte.

Trotz der vorgesehenen Berechnungsart ist es aber notwendig, neben der Höchstgrenze auch eine Mindestgrenze zu bestimmen und zwar nicht nur deshalb, damit der Gemeinde ein gewisser Mindestertrag gesichert wird, sondern auch deshalb, weil es Fälle geben kann, wo bei kleinstem Raumbedarf wirtschaftlich sehr gute Betriebe geführt werden können (z.B. ein Juwelierladen), wo aber die Abgabe nach dem vorgesehenen Schlüssel sehr klein bleiben würde, was zu krassen Ungerechtigkeiten gegenüber solchen Abgabepflichtigen führen könnte, die wohl mehr verbauten Raum nachweisen, aber wirtschaftlich viel schlechter gestellt sind. Dies könnte aber niemals der Sinn des Gesetzes sein. Wenn aber anderseits die Mindestabgabe für einen Abgabepflichtigen eine zu große Härte werden könnte, bleibt es der Gemeinde ja freigestellt, die Abgabe zu ermäßigen oder unter Umständen auch ganz nachzusehen.

Es gibt Gemeinden, die schon, bevor sie einem Wasserleitungsverband angeschlossen wurden, für den örtlichen Bereich eigene Wasserleitung errichtet haben. In solchen Fällen ist es angezeigt, den Mindestbeitrag niedriger zu halten, da ja auch die Gemeinden mit geringeren Auslagen zu rechnen haben.

Die vorgesehene Höchstgrenze dürfte im allgemeinen genügen, d.h. auch, daß sie in Durchschnittsfällen überhaupt nicht erreicht werden dürften. Die Verhältnisse werden in den einzelnen Gemeinden aber verschieden sein.

Auf jeden Fall erscheint aber auch bei der Höchstgrenze eine Staffelung nach oben notwendig, damit nicht große Wohnanlagen oder große Industriebetriebe kaum mehr zahlen wie etwa kleinere Häuser oder Betriebe. Es gibt aber auch Einzelfälle, wo der Anschluß an die Wasserleitung ein Vielfaches der sonst entstehenden Kosten ausmacht und daher zu den üblichen oder durchschnittlichen Anschlußkosten in keinem Verhältnis steht. Da solche Anschlüsse (an Industriebetriebe) im ausschließlichen Interesse des Betriebes liegen, ist es recht und billig, daß die Abgabe so bemessen wird, daß die tatsächlichen Anschlußkosten durch die Abgabe abgegolten werden.

Der Einheitssatz soll absichtlich hochgehalten werden, damit für die Gemeinden ein gewisser Spielraum bleibt, da es ja im vorhinein nicht feststeht, wie sich die vorgesehene Berechnungsart für die Gemeinde erfolgsmäßig auswirkt.

Zu § 6: Die Erlassung eines ausdrücklichen Abgabenbescheides ist notwendig. Der Verpflichtete kommt dadurch auch in die Lage, die Berechnungsgrundlagen zu überprüfen.

Zu § 7: Wie in anderen ähnlichen Abgabengesetzen (z.B. Lustbarkeitsabgabengesetz, Getränkesteuergesetz u.dgl.) soll auch hier die Landesregierung Berufungsbehörde sein (§ 6, Zahl 3 des Abgaberechtsmittelgesetzes, BGBl.Nr.60/1949). Diese entscheidet auf Grund des § 7 Abs.3 des bezogenen Gesetzes endgültig.

Zu § 8: Hier ist bestimmt, in welcher Weise der Verpflichtete verhalten werden kann, an der Ermittlung der Abgabe mitzuwirken.

Zu § 9: Die Strafbestimmungen sind wie in anderen ähnlichen Abgabengesetzen geregelt.

Zu § 10: Ausdrücklich soll im Gesetz festgehalten werden, daß die Einhebung der Wassergebühren durch die Gemeinden auf Grund des § 10 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt und durch dieses Gesetz nicht berührt wird.